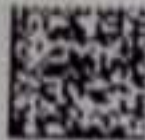




2

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

DE 2FF3 4C7D 97 A016 5527
DV 04.20 0,80 Deutsche Post



Frau
Sabine Linke
Unnaer Str. 48
58706 Menden

Mein Zeichen: 430
BG-Nummer: 35502/0022949
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Labitzke
Telefon: +492373/91724-13
Telefax: 49 2373 9172499
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-
Kreis.Team-430@jobcenter-
ge.de
Datum: 02.04.2020

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Frau Linke,

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 30.03.2020 abgelehnt werden.

Leistungen nach dem SGB II können nur Personen erhalten, die hilfebedürftig sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Hierzu verweise ich auf den Ablehnungsbescheid vom 14.02.2020

Die Entscheidung beruht auf § 7 und § 9 Zweites Buch Gesetzbuch (SGB II) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Bitte beachten Sie:

Dienstgebäude
Neumarkt 5
58706 Menden

Telefon
+49800/666-4885
Telefax
+492373/9172-499
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617



Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Frau Linke,

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 30.03.2020 abgelehnt werden.

Leistungen nach dem SGB II können nur Personen erhalten, die hilfebedürftig sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Hierzu verweise ich auf den Ablehnungsbescheid vom 14.02.2020

Die Entscheidung beruht auf § 7 und § 9 Zweites Buch Gesetzbuch (SGB II) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen